

§ 5 EU-MediatG Verhältnis zum ZivMediatG

EU-MediatG - EU-Mediations-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Für eingetragene Mediatoren (§ 13 ZivMediatG) und von diesen durchgeführte grenzüberschreitende Mediationen gelten die Vorschriften des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
2. (2)Ein nicht eingetragener Mediator hat die Parteien über diesen Umstand zu informieren.

In Kraft seit 01.05.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at